

Fragen und Antworten zu Weihnachtsgutscheinen

Informationen zu steuerfreien Weihnachtsgutscheinen

Unter welchen Voraussetzungen können sog. „Weihnachtsgutscheine“ bis zu einer Höhe von 365 EUR steuerfrei an Arbeitnehmer ausgegeben werden?

Wenn im Kalenderjahr 2020 der Freibetrag für die Teilnahme an Betriebsveranstaltungen gemäß § 3 Abs. 1 Z 14 EStG 1988 in Höhe von 365 EUR nicht oder nicht zur Gänze ausgeschöpft wurde (zB wenn wegen COVID-19 keine Weihnachtsfeier stattfinden konnte).

Der für die Teilnahme an Betriebsveranstaltungen zustehende Freibetrag wurde im Jahr 2020 noch nicht zur Gänze ausgeschöpft, aber teilweise. In welcher Höhe dürfen die Gutscheine den Arbeitnehmern gewährt werden?

Solange der Freibetrag im Kalenderjahr 2020 nicht zur Gänze aufgebraucht wurde, können bis zu 365 EUR an Gutscheinen gewährt werden. Eine Gegenrechnung ist nicht notwendig.

Der für die Teilnahme an Betriebsveranstaltungen zustehende Freibetrag wurde 2020 bereits zur Gänze ausgeschöpft, aber für das Jahr 2021 noch nicht. Dürfen die „Weihnachtsgutscheine“ in Höhe von 365 EUR für das Jahr 2021 ausgegeben werden?

Nein. Gutscheine können nur für das Jahr 2020 ausgegeben werden, denn diese Regelung gilt nur für das Kalenderjahr 2020. Der Freibetrag für die Teilnahme an Betriebsveranstaltungen für das Jahr 2021 ist von dieser Regelung nicht umfasst.

Wann müssen die Gutscheine ausgegeben werden?

Die Gutscheine müssen nachweislich im November 2020, Dezember 2020 oder Jänner 2021 an den Arbeitnehmer ausgegeben werden, wobei auch eine postalische Übermittlung oder die Übergabe an einen Vertreter (z.B. Betriebsrat) möglich ist.

Wesentlich ist die Ausgabe des Arbeitgebers und nicht die Annahme des Arbeitnehmers.

Kann der Gutschein in Höhe von 365 EUR mit einem Gutschein für Sachzuwendungen in Höhe von 186 EUR kumuliert ausgegeben werden?

Ja. Die beiden Höchstbeträge können auch in einem Gutschein kumuliert werden.

Gutscheine für Sachzuwendungen in Höhe von 186 EUR müssen im Rahmen einer Betriebsveranstaltung übergeben werden. Ist die Abhaltung einer besonderen Betriebsfeier erforderlich?

Die Abhaltung einer besonderen Betriebsfeier ist nicht Voraussetzung dafür, dass Sachzuwendungen steuerfrei sind. Auch ohne eine besondere Betriebsfeier wird eine Verteilung von Weihnachtsgeschenken als Betriebsveranstaltung angesehen. Es genügt daher bereits, wenn die Übergabe der Geschenke der eigentliche Anlass und Inhalt der Veranstaltung ist. Das bedeutet, dass bspw. der postalische Versand oder die Übergabe an den Betriebsrat ebenfalls als Betriebsveranstaltung anzusehen sind.

Fallen Lohnnebenkosten für Weihnachtsgutscheine an?

Wenn die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit gegeben sind, dann sind diese Gutscheine auch von der Kommunalsteuer und dem Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds befreit. Zudem sind derartige Gutscheine auch im Bereich der Sozialversicherung (ASVG) befreit.

Was fällt unter Gutscheine?

Gutscheine können zB Wertgutscheine, Warengutscheine, Geschenkgutscheine, Kaufgutscheine uä. umfassen. Wesentlich dabei ist, dass es sich um ein Recht des Kunden handelt, sich eine (vorausbezahlte) Ware oder Dienstleistung des Anbieters/Ausstellers auszusuchen, die dem im Gutschein angegebenen Wert entspricht. Darunter fallen sowohl Gutscheine von Einzelhändlern als auch von Verbänden von Einzelhändlern (zB Einkaufsmünzen, Gutscheine von Einkaufszentren). Idealerweise wird sowohl beim Erwerb der Gutscheine durch den Arbeitgeber, als auch bei der Einlösung dieser, auf regionale Unternehmen Bedacht genommen.

Gutscheine, die in Bargeld abgegolten werden können, fallen nicht unter die Steuerbefreiung.

Wie lange darf die Geltungsdauer der Gutscheine sein?

Es kommen die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen für die Geltungsdauer von Gutscheinen zur Anwendung.